Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 186. Freitag, 13. August 1915, abends. 68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die kleingespaltene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Lokalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 53. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 384 — ist sämtliche aus dem Erntejahr 1915 im hiesigen Bezirke einschließlich der Städte Großenhain und Riesa vorhandene **Gerste** für den unterzeichneten Kommunalverband **beschlagnahmt.**

Die Besitzer beschlagnahmter Vorräte haben die obengedachte Bekanntmachung, insbesondere die §§ 6 und 7, die bei den Ortsbehörden eingesehen werden können, genau zu beachten.

Sie werden besonders darauf hingewiesen, daß über **jeden** hiernach zulässigen Verkauf **innerhalb 3 Tagen** nach Abschluß nach untenstehendem Muster Anzeige hierher zu erstatten ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

58 a/b F. Großenhain, am 9. August 1915.

Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Aus der { mir nach § 6 der Bundesratsbekanntmachung vom 28. Juni 1915 zustehenden / dem Kommunalverband gehörigen } Hälfte der von mir erbauten Gerste

sind verkauft

1. als Saatgerste (§ 7a) ..... Ztr.
2. an Gerste verarbeitende Betriebe ..... „
3. im eignen Betriebe (Brennerei, Brauerei pp.) verarbeitet ..... „
4. an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder auf deren Anweisung ..... „

....

Ort u. Ortsl.-Nr. (Unterschrift)

Rittergutsbesitzer. Gutsbesitzer. Wirtschaftsbesitzer.

..... (Datum).

Die nachstehende Verfügung der stellvertretenden Generale des XII. und XIX. Armeekorps vom 2. August 1915 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Großenhain, den 12. August 1915.

1795 a. E. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Verfügung.

Unter Aufhebung entgegenstehender früherer Verfügungen wird für die Bereiche der stellvertretenden Generalkommandos XII. und XIX. Armeekorps bestimmt:

1.

Alle öffentlichen **Versammlungen** sowie solche nichtöffentliche Versammlungen, die zur Erörterung und Beratung militärischer, politischer, sozialpolitischer oder religiöser Angelegenheiten abgehalten werden, sind mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung der zuständigen Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Polizeidirektion Dresden, Polizeiamt in den Städten mit besonderem Polizeiamt, Stadtrat in den übrigen Städten mit revidierter Städteordnung) unter Angabe des Ortes und der Zeit anzuzeigen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Veranstalter und Leiter solcher Versammlungen werden, wenn die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

2.

Alle in öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen zu haltenden Vorträge, soweit sie einen militärischen Inhalt haben oder sich in irgendeiner Richtung mit den äußeren oder inneren politischen Verhältnissen anläßlich des Krieges befassen, bedürfen der polizeilichen Genehmigung. Von diesen Vorträgen sind spätestens 7 Tage vor der geplanten Abhaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung vollständige Manuskripte der zuständigen Polizeibehörde zur Prüfung einzureichen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

Außerdem bedürfen Berichte über Versammlungen mit solchen Vorträgen vor ihrer Veröffentlichung in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

Den Polizeibehörden wird nachgelassen, in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften hinsichtlich der Vorlegung der Manuskripte zu gestatten.

Auch erhalten die Polizeibehörden die Befugnis, die an solche Vorträge sich anschließende Aussprache ohne weitere Begründung zu verbieten.

Wer vor der Genehmigung oder in Abweichung von der genehmigten Form einen genehmigungspflichtigen Vortrag hält oder als verantwortlicher Schriftleiter einen genehmigungspflichtigen Bericht in einer Zeitung oder Zeitschrift erscheinen läßt, wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Im übrigen bleiben die bisher bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts maßgebend.

Dresden und Leipzig, den 2. August 1915.

Der kommandierende General: gez. von Broizem.

Der kommandierende General: gez. von Schweinitz. 3312

Warnung.

1. Bei Durchsicht der zur Abstempelung überreichten Preisverzeichnisse haben wir feststellen müssen, daß sowohl auf dem **Wochenmarkte** und im **Straßenhandel** als auch zum Teil in den offenen Geschäften für Gegenstände des täglichen Bedarfes, so insbesondere für **Obst, Gemüse** aller Art, **Kartoffeln** usw. noch Preise verlangt werden, in denen wucherische Gewinne enthalten sind, während bei diesen Waren die Erzeugungskosten gegen frühere Jahre überhaupt nicht oder nur in geringem Maße gestiegen sind.

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach der Bundesratsbekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung, vom 23. Juli 1915 mit **Gefängnis bis zu einem Jahre** und mit **Geldstrafe bis zu 10000 Mark** oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer für **Gegenstände des täglichen Bedarfs,** also für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfes **Preise fordert,** die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der **Marktlage,** einen **übermäßigen Gewinn** enthalten, oder wer solche Preise sich von einem anderen gewähren oder versprechen läßt.

2. Auch haben wir feststellen müssen, daß die Händler bisher zum Teil noch unterlassen haben, die **Preisverzeichnisse** in deutlich lesbarer Schrift und so anzubringen, daß sie jedem Käufer **jederzeit** — auch nach Herablassung des Rolladens und bei verhängten Ladenfenstern — vor Betreten des Ladens von **außen sichtbar** und bei Besuch der **Wochenmarktstände** ohne Schwierigkeit sofort zu übersehen sind.

Zuwiderhandlungen dieser Art werden nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Stadtrates vom 30. Juli 1915 mit **Geldstrafe bis zu 150 Mark,** im Unvermögensfalle mit **Haft bis zu 4 Wochen** bestraft.

3. Gegen alle Verkäufer, die weiterhin ihre Waren zu **wucherischen Preisen** feilbieten, und die **Notlage** anderer **ausnutzen,** und die künftig den bestehenden **Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln,** werden wir nunmehr unverzüglich das Strafverfahren einleiten.

Den Anordnungen unserer Polizeiorgane über Ort und Art der Anbringung der Preisverzeichnisse ist strengstens nachzugehen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. August 1915. Schdr.

Unterstützung von Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder auf die Zeit vom 16. bis 31. August 1915 erfolgt

Montag, den 16. August 1915, vormittags von 8—12 Uhr und 3—5 Uhr nachmittags

in unserer **Stadthauptkasse.**

Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen.

Der Kassenverwaltung ist sofort Mitteilung zu machen, wenn der im Felde stehende Ehemann, Vater oder Sohn gefallen oder gestorben ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. August 1915. H.

Erhebung der Getreide- und Mehlvorräte aus früheren Ernten am 16. August 1915 im Bezirke der Stadt Riesa.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain vom 7. August 1915 (abgedruckt im Riesaer Tageblatt vom 11. dieses Monats) geben wir hiermit Folgendes bekannt:

1. Nach § 64 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) ist **jeder,** der mit Beginn des **16. August 1915** Vorräte **früherer** Ernten an **Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen)** sowie **Emer und Einkorn,** allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an **Roggen- und Weizenmehl** (auch Dunst) allein oder mit anderem Mehle gemischt, in Gewahrsam hat, verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsortes bis zum 20. August 1915 getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

2. Zu diesem Zwecke werden bis spätestens den 15. dieses Monats **Anzeigevordrucke** an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter ausgegeben. Diese haben die Vordrucke **sofort** an die einzelnen Haushaltungen bez. Betriebe und Geschäfte zu verteilen, von denen der **Kopf** der Anzeigen (Name, Stand, Straße und Hausnummer) sowie die **Angaben** über die **Vorräte** auszufüllen sind. Die auf der Rückseite der Vordrucke enthaltene Anweisung ist bei der Ausfüllung genau zu beachten. Dann sind die Anzeigen nach eigenhändiger **Unterschrift** der Anzeigepflichtigen wieder an die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter abzugeben, und diese sind für Wiedereinsammlung der Anzeigen verantwortlich.

3. Die **Abholung** der Anzeigen erfolgt im Laufe des

Dienstag, den 17. August 1915

von vormittags 8 Uhr ab durch die Lehrerschaft unserer Schulen.

4. Um sogleich etwaige Aenderungen und Ergänzungen an den Anzeigen bewirken zu können, haben sich die Anzeigepflichtigen oder deren Stellvertreter zur Zeit der Abholung bereit zu halten.

5. Wer keinen Anzeigevordruck erhält, hat sich sofort in der **Polizeiwache** einen solchen abzuholen. Ebenso haben diejenigen, deren Anzeigen aus irgendwelchen Gründen nicht abgeholt werden können, diese bis spätestens den 18. August 1915, mittags 12 Uhr in der Polizeiwache abzugeben.

6. Wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. August 1915. Fnd.

Fleischverkauf in Gröba.

Am Sonnabend, den 14. August 1915, von nachmittags 3—7 Uhr wird im Grundstück Altrokstraße 32 wieder Fleischbauerware verkauft. Zum Verkauf gelangt **Schinken, Rauchfleisch, fetter** und **magerer Speck,** sowie **harte Dauerwurst.** Die Abgabe der Fleischware erfolgt nur in Posten von mindestens 1 bis höchstens 5 Pfund an Gröbaer Einwohner gegen Vorlegung der Brotausweiskarten.

Der Gemeindevorstand zu Gröba.

SLUB Wir führen Wissen.